

Ersatzwahl für ein Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Regensburg für den Rest der Amtsdauer 2018-2022; Anordnung

Für die per 18. Mai 2021 vorzeitig aus ihrem Amt als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Regensburg ausgeschiedene Christiane Held, Oberburg 16, Regensburg, ist für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR), der dazugehörigen Verordnung vom 27. Oktober 2004 (VPR) sowie der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg.

Wahlvorschläge sind der Gemeindeverwaltung Regensburg, Unterburg 32, 8158 Regensburg, **bis spätestens am 28. Juli 2021** einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse anzugeben und ihre Unterschrift hinzuzufügen. Die vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, genauer Adresse und Heimatort bezeichnet werden. Zudem kann der Rufname angegeben werden.

Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg, die das 16. Altersjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Regensburg, welche das 18. Altersjahr vollendet haben (Art. 20 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Ein Musterformular für Wahlvorschläge ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich (Tel. 044 853 12 00 oder E-Mail: gemeindeverwaltung@regensburg). Das Formular kann aber auch unter www.kirche-regensburg.ch oder www.regensburg.ch (unter Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen werden.

Die Wahlvorschläge werden am 6. August 2021 auf den Homepages der ref. Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder auch neue eingereicht werden können.

Sofern die in § 54 GPR genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine stille Wahl. Kommt diese nicht zustande, findet am 26. September 2021 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel statt.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Regensberg, 18. Juni 2021

Im Auftrag der evangelisch-reformierten
Kirchenpflege Regensberg

Gemeinderat Regensberg